

B. 54.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle  
über die Beschwerde des Filmhauses Krüger & Co.,  
Hamburg gegen das Verbot der öffentlichen Vor-  
führung des Films

"Die Flucht aus dem Heere der Heimatlosen"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke  
als Vorsitzender  
Direktor Seemann (Lichtspielgewerbe)  
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)  
Pastor Bohn und  
Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.



Als Vertreter des Auswärtigen Amtes waren erschienen: Legations-  
rat Dr. Sievers und die Legationssekretäre Graf Dumoulin und Wörmann.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Rechtsanwalt  
Bittermann, der Vollmacht überreichte und durch den Regisseur der Ge-  
sellschaft Reichmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Die Genannten äusserten sich  
zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Film wird zur öffent-  
lichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf je-  
doch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Auf die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle von 7. Juli 1921  
- B. 80/21 - wird Bezug genommen. Diese Entscheidung hatte den Widerrufs-  
antrag einer Landeszentralbehörde stattgegeben, indes aber betont, daß  
die Kammer nur mit äussersten Bedenken den Ausführungen des Auswärtigen  
Amtes gefolgt sei, nach welchen die Beziehungen zwischen Frankreich  
und Deutschland die Möglichkeit einer Besserung der Lage erwarten  
liessen.

Die Gutachten des Auswärtigen Amtes haben hervor, daß allerdings  
wohl die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland überaus  
schlechte seien, daß aber alles vermieden werden müsse, um die unglück-

liche Lage Deutschlands zu verschlechtern. Dieses könne aber geschehen, wenn dieser Film in Deutschland vorgeführt würde, denn der Film setze gegen Frankreich. Der Film sei ausserdem als Propaganda unbrauchbar.

1. Seien die Zustände in der Fremdenlegion falsch geschildert. Es gäbe dort keine Zeitsche, ebensowenig würde ein Fluchtversuch mit dem Tode bestraft.
2. Enthalte diese Propaganda unbeabsichtigt den Anreiz für das Gegenteil des Erstrabten. Die Leiden in der Fremdenlegion seien nur in geringem Maße angedeutet, während den angeblichen Vergnügungen ein breiter Raum in der Schilderung gegeben sei.
3. Aber da eine abschreckende Wirkung festgestellt werden soll, so sei es eine psychologische Tatsache, daß in der Abschreckung gleicherweise ein Anreiz enthalten sei. Da zur Zeit, namentlich in besetzten Gebiet zahlreiche junge Deutsche zur Fremdenlegion sich anwerben liessen, könnte dieser Film möglicherweise gar junge Leute in solchen Plänen unterstützen.

Die Oberprüfstelle hat diesen Gutachten nicht zu folgen vermocht. Der durch die Vorentscheidung verbotene Film ist ein Spielfilm. Den Hauptinhalt des Films bilden die Schilderungen der Liebeserlebnisse zweier junger Menschen, die beide in ihrer Liebe enttäuscht werden und sich von der Fremdenlegion anwerben lassen. In der Fremdenlegion angekommen, finden sie harte Arbeit. Auch die Strafen werden gezeigt, das auf dem Boden rutschen im heissen Sand und das Eingraben in den heissen Sand. Die beiden jungen Leute lernen Kabylenmädchen kennen und verbringen im Uegang mit ihnen ihre freie Zeit. Auf ihrer Flucht werden sie durch ein Kabylenmädchen verraten. Der eine der beiden Deutschen kommt auf dieser Flucht ums Leben, der andere wird vor das Kriegsgericht gestellt, zum Tode verurteilt und erschossen.

*J. J. J.*